

SATZUNG DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

über

die dritte Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Dritte Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“ wird um die im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom **xx.xx.xxxx** (Originalmaßstab M 1:1000) gekennzeichnete Fläche erweitert.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur dritten Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 20.02.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 13.03.2019) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

St. Georgen, den

Michael Rieger
Bürgermeister